

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Elke Müller (SPD), eingegangen am 15.06.2004

Was wird aus dem Resozialisierungsfonds für Straffällige?

Mit Stiftungsurkunde vom 19.11.1979 ist vom Land Niedersachsen die Stiftung bürgerlichen Rechts „Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Justizministerium“ errichtet worden. Nach § 2 der Stiftungssatzung ist es Zweck der Stiftung, Straffälligen in Niedersachsen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet und förderungswürdig erscheinen, einen Neuanfang in finanziell geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Die Stiftung gewährt Personen, die straffällig geworden sind, bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft finanzielle Unterstützung durch die Übernahme von Bürgschaften und durch die Vergabe von Darlehen aus Mitteln der Stiftung.

Bei seiner Prüfung der Stiftung hat der Landesrechnungshof im Jahre 2002 u. a. festgestellt, dass zwar die Entwicklung der Fallzahlen rückläufig ist, aber dass die von der Stiftung wahrgenommenen Geschäfte sinnvoll sind und zweifelsfrei im Interesse des Landes liegen. Der Landesrechnungshof ging in seiner Stellungnahme davon aus, dass die Aufgaben der Stiftung auch von anderen gemeinnützigen Organisationen im Bereich der Straffälligenhilfe erfüllt werden könnten, wenn ihnen die nach dem Umfang der anfallenden Geschäfte erforderlichen Mittel zugewendet würden.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung dieser Stiftung wurden laut Stiftungssatzung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle geführt. Nach der Prüfung des Resozialisierungsfonds durch den Landesrechnungshof hat es Bemühungen gegeben, wie vom Landesrechnungshof angeregt, die Aufgaben des Resozialisierungsfonds auf eine gemeinnützige Organisation im Bereich der Straffälligenhilfe zu übertragen. Die Aufgaben sollten nach Vorstellung der Generalstaatsanwaltschaft in Celle an den SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen (Ems) e. V. übertragen werden.

Diese Übertragung ist nicht zustande gekommen, weil nach Auffassung des Justizministeriums dies nicht mit der Stiftungssatzung in Übereinstimmung ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Will sie die Stiftung Resozialisierungsfonds weiterhin erhalten?
2. Sind die von der Stiftung wahrgenommenen Geschäfte auch nach ihrer Auffassung sinnvoll und im Interesse des Landes?
3. Wie kann eine Übertragung der sinnvollen Aufgaben der Stiftung auf eine gemeinnützige Organisation im Bereich der Straffälligenhilfe durchgeführt werden?
4. Ist eine entsprechende Änderung der Stiftungssatzung möglich und in Angriff genommen?
5. Was geschieht mit dem Stiftungskapital, wenn die Stiftung aufgehoben werden sollte?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2004 - II/72 - 180)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4450 I - 302.256 -

Hannover, den 02.07.2004

Die Stiftung Bürgerlichen Rechts ist vom Land Niedersachsen durch Stiftungsurkunde vom 19.11.1979 errichtet worden. Die Landesregierung hat als Stiftungsbehörde mit Beschluss vom 27.11.1979 der Errichtung der Stiftung zugestimmt und die nach §§ 80 BGB, 4 und 18 Niedersächsisches Stiftungsgesetz erforderlichen Genehmigungen erteilt. Nach § 2 der Stiftungssatzung ist es Zweck der Stiftung, Straffälligen in Niedersachsen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet und förderungswürdig erscheinen, einen Neuanfang in finanziell geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Die Stiftung gewährt Personen, die straffällig geworden sind, bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft finanzielle Unterstützungen durch die Übernahme von Bürgschaften für die von der Stadtparkasse Hannover vergebene Darlehen (Bürgschaftsdarlehen) und durch die eigene Vergabe von Darlehen aus Mitteln der Stiftung (Sonderdarlehen).

Der Niedersächsische Landtag hat am 22.01.2003 - Drs. 14/3420 - durch Annahme der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen das Justizministerium gebeten, Schritte zur Aufhebung der Stiftung Resozialisierungsfonds einzuleiten.

Anlass für diesen Beschluss waren Feststellungen des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 22.01.2001. Dieser hatte ausgeführt, dass

- der geförderte rückläufige Personenkreis nicht mehr den staatlichen Verwaltungsaufwand rechtfertige,
- die Erwartungen an die Einwerbung von Spenden und sonstigen Beträgen Dritter nicht erfüllt worden seien,
- das Stiftungsvermögen zum weitaus größten Teil aus verzinslich angelegten Mitteln bestünde und dieses, im Vergleich der geringen Habenzinsen zu den aufzuwendenden hohen Sollzinsen am Kapitalmarkt, nicht wirtschaftlich sei.

Zwar hat der Niedersächsische Landesrechnungshof um Prüfung gebeten, ob die in der Satzung genannten Aufgaben der Stiftung auf bestehende, im Bereich der Straffälligenhilfe tätige gemeinnützige Organisationen übertragen werden können.

Entgegen den Ausführungen in der Kleinen Anfrage ist die Übertragung der Aufgaben der Stiftung Resozialisierungsfonds auf den SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen (Ems) e. V - nicht an der fehlenden Übereinstimmung mit der Stiftungssatzung gescheitert. Übereinstimmend mit dem Niedersächsischen Landesrechnungshof und in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Finanzministerium musste festgestellt werden, dass einer Übertragung der Aufgaben und der entsprechenden Finanzmittel stiftungsrechtliche und haushaltsrechtliche Hemmnisse entgegen stehen.

Die Landesregierung hat deshalb in ihrer 58. Sitzung am 30. Juni 2004 beschlossen, die Stiftung „Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Justizministerium“ aufzulösen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nein. Die Gründe sind in dem Einleitungstext ausgeführt.

Zu 2:

Die bisherigen Aufgaben der Stiftung sind mit der Einführung der Insolvenzordnung und der Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung weitestgehend abgedeckt. Lediglich Fälle, in denen Verschuldungen infolge strafbarer Handlungen entstanden sind, können nicht über das Verbraucherinsolvenzverfahren abgewickelt werden. Solche Fälle waren in der Vergangenheit quantitativ unerheblich.

Die die Straffälligen bisher betreuenden Stellen, wie beispielsweise die Justizvollzugsanstalten, Anlaufstellen für Straffällige, Bewährungshilfe, werden weiterhin beratend und betreuend tätig blei-

ben und für die für das Insolvenzverfahren zuständigen Stellen vorbereitend tätig sein. Unberührt bleibt das Angebot der Schuldnerberatungsstellen der Städte, Kommunen und Landkreise.

Zu 3:

Eine Übertragung der Aufgaben der Stiftung ist stiftungsrechtlich nicht möglich und haushaltsrechtlich nicht darstellbar.

Zu 4:

Siehe Ausführungen zu 3).

Zu 5:

Mit der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen gemäß § 88 Satz 2 BGB in Verbindung mit den §§ 46, 1922 BGB und § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Fiskus (Land Niedersachsen) an.

Forderungen der Stiftung sind einzuziehen. Entsprechend § 1967 BGB haftet das Land für die Verbindlichkeiten der aufgehobenen Stiftung. Es kann jedoch diese Haftung auf das angefallene Vermögen beschränken. Zum Nachweis des Vermögensanfalls ist eine dem Erbschein vergleichbare Bescheinigung beim Amtsgericht zu beantragen.

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Auflösung der Stiftung nicht. Derzeit bestehen Forderungen der Stiftung aus Sonder- und abgelösten Bürgschaften in Höhe von 180 000 Euro. Gegenüber der Stadtsparkasse Hannover bestehen Verbindlichkeiten aus Bürgschaftsdarlehen in Höhe von ca. 150 000 Euro. An Stiftungsvermögen und Stiftungskapital sind ca. 80.000 Euro vorhanden.

Elisabeth Heister-Neumann